

Merkblatt zur Rechtsschutz-Versicherung

Unseres Mietervereins sind Sie automatisch versichert. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) Gerichtskosten und gesetzliche Honorare der Anwälte, sofern und soweit Sie dies zu tragen haben und Ihre Kostenlast 100,-€ überschreitet.

Unserer Versicherer ist die

**Württembergische
Generalagentur Andreas Wimmer
Kammerbotenstraße 1
82425 Bad Reichenhall
08651- 690115**

Kostenübernahme erfolgt unter den nachstehend erläuterten Bedingungen:

§ 1 Versicherter Personenkreis

1. Vertragspartner der Rechtsschutzversicherung ist der Mieterverein aufgrund eines Gruppenversicherungsvertrages. Mit Zahlung des Mitgliederbeitrags sind Sie daher regelmäßig versichert, es sei denn, Sie haben eigene Miet-Rechtsschutz-Versicherung und könne diese durch Kopie der Police nachweisen.

2. Versichert ist das Vereinsmitglied, wenn es den Mietvertrag selbst(mit)unterzeichnet hat. Weitere Unterzeichner des Mietvertrages sind ohne Prämienaufschlag ebenfalls mitversichert. Lediglich die vom eigenen Rechtsanwalt berechneten Erhöhungsgebühr gem. §6BRAGO(3/10 Gebühr je zusätzlichen Auftragsgeber sowie Fahrtkosten zum Gericht und das Abwesenheitsgeld) ist nicht versichert (Ausnahme: der Ehe - oder Lebenspartner wird mitverklagt).

§ 2 Leistungen der Rechtsschutz- Versicherung / Umfang des Versicherungsschutzes

1. Versichert ist die Gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus Mietverhältnissen in ihrer Eigenschaft als Mieter oder Untermieter. Hierunter fallen nicht z.B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, etwa wegen Wohngeld o.ä.

2. Der Versicherungsschutz gilt **nur für** die vom Mitglied **selbst bewohnte Wohnung**. Eine Garage ist nur dann ohne Prämienaufschlag mitversichert, wenn sie im Wohnungsmietvertrag miterfasst ist, also regelmäßig nicht, wenn ein separater Garagemietvertrag abgeschlossen wurde. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, zusätzlich gemietete Garagen, PKW-Einstellplätze u.ä. sind nur dann versichert, wenn sie der Rechtsschutz-Versicherung zusätzlich gemeldet worden sind, dies die Aufnahme in den Versicherungsschutz bestätigt und eine entsprechende Prämie gezahlt wird. Die Versicherung eine Zweitwohnung allein ist also ausgeschlossen.

Die Nutzung der vorgenannten Objekte muss auf einer schuldrechtlichen Vereinbarung beruhen. Dringliche Nutzungsrechte (z.B. Nießbrauch, Dienstbarkeiten etc.) und Ansprüche, die auf den Erwerb eines dringlichen Rechts gerichtet sind, fallen nicht unter Versicherungsschutz. Dies gilt auch für Ansprüche aufgrund von Investitionen der Mieter, welche vor Versicherungsbeginn für das Nutzungsobjekt aufgewendet wurden, entstanden sind oder noch entstehen.

Nicht versichert sind Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden, auch nicht anteilig. Bei höchstens hälftiger gewerblicher Nutzung kommt entsprechender Teil – Rechtsschutz in Betracht. Eine Versicherung für gewerblich genutzte Objekte ist regelmäßig ausgeschlossen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Wohneinheiten und andere versicherbare Objekte in der Bundesrepublik Deutschland.

4. Für jeden Versicherungsfall übernimmt die Rechtsschutz-Versicherung nur eine Schadenssumme von € 15.000,--

§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes / Wartezeit

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Aufnahme des Versicherungsantrages durch den Rechtsschutzversicherer. Danach dem Verein beitretenden Mitglieder sind ab Tag des tatsächlichen Beitritts versichert.

2. Gem. § 14 Abs. 3 ARB beginnt mit diesem Datum eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser Wartezeit eintretende Versicherungsfälle sind nicht versichert!

3. Der Versicherungsfall tritt nicht erst ein, wenn der gerichtliche Rechtsstreit beginnt! Gem. § 14 Abs. 3 ARB gilt er in dem Zeitpunkt, in dem der Versicherte, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Allgemein gesprochen bedeutet dies, dass der Versicherungsfall bereits ausgelöst wird durch ein Ereignis, welches nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet ist, den späteren Rechtsstreit herbeizuführen. So kann z.B. die bloße mündliche Ankündigung einer Mieterhöhung oder einer Kündigung des Mietverhältnisses durch den Vermieter, auch wenn sie in dieser Form unwirksam ist, als schadensauslösendes Ereignis für den späteren Prozess angesehen werden, denn in diesem Zeitpunkt war das zu versicherte Risiko für den Versicherten nicht mehr gewiss. Der Abschluss einer bloßen Zwecksversicherung für einen schon abzusehenden Schaden soll auf diese Weise grundsätzlich bereits mit Entstehung des Mangels ein.

Mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein erlischt auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt auch bei Tod des Vereinsmitgliedes.

§ 4 Obliegenheiten

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles hat das Mitglied unverzüglich die Beratung des Mietervereins wahrzunehmen. Diesem muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden durch Aufnahme von Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also einen Prozess zu vermeiden.

2. Das Mitglied hat zudem weitere Obliegenheiten zu erfüllen. Insbesondere muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung dem Versicherer unverzüglich angezeigt werden. Kostenauslösende Maßnahmen (z.B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind vorher mit dem Versicherer abzustimmen (§ 15 ARB)

3. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz ablehnen.

§ 5 Antrag auf Rechtsschutz

Der Antrag auf Gewährung von Kostenschutz für einen Versicherungsfall ist über den Mieterverein zu stellen. Der Mieterverein prüft und bestätigt ggf. dem Versicherer, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde und die Sache hinreichende Erfolgsaussichten hat und nicht mutwillig ist (§ 17 ARB). Der Mieterverein leitet die Unterlagen dann an die Rechtsschutzversicherung weiter.